

**Satzung
des Vereins
„Förder- und Freundeskreis Bürgerschützenverein
Gierath-Gubberath“**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förder- und Freundeskreis BSV Gierath-Gubberath“
Nach Eintragung in das Vereinsregister trägt er den Zusatz „e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jüchen-Gierath. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgericht Grevenbroich eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der Unterstützung des Bürgerschützenvereins Gierath-Gubberath. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S: des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (z. Zt. § 3 Abgabenordnung).
- (2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung des BSV Gierath-Gubberath im Bereich der gesamten Brauchtumspflege
 - b) Unterstützung des BSV Gierath-Gubberath bei der Ausrichtung von Festen, Veranstaltungen und Events
 - c) Unterstützung des BSV Gierath-Gubberath bei Projekten der Förderung in der Jugendarbeit
 - d) Unterstützung des BSV Gierath-Gubberath bei Vereinsanschaffungen

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person sowie Personengemeinschaft werden. Der Beitritt ist schriftlich zu Erklären. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Förderer des Vereins sind natürliche oder juristische Personen oder Personengemeinschaften, die – ohne Mitglied zu sein – den Verein durch Leistungen in regelmäßigen oder unregelmäßigen Abständen oder durch eine einmalige Leistung unterstützen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen sowie Personengemeinschaften durch Verlust der Rechtsfähigkeit), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit durch schriftlich an den Vorstand zu richtende Erklärung zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Verletzt ein Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Über einen Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Einspruch ist vom Betroffenen innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§ 5

Mitgliederbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Die Höhe des Beitrages kann für juristische Personen anders bemessen werden.
- (3) Die Beiträge sollen bis 31.01. des Kalenderjahres im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Die erste Wahlzeit des Vorstandes beträgt:

Vorsitzender	3 Jahre
stell. Vorsitzender	2 Jahre
Geschäftsführer	3 Jahre
Kassierer	2 Jahre
Schriftführer	2 Jahre

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.

- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vertreters.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) An den Sitzungen des Vorstandes können beratend teilnehmen:
Der Präsident und der Vizepräsident des BSV Gierath-Gubberath oder /
und ein von diesen Personen genanntes Vorstandsmitglied.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Einspruch nach § 4 Abs. 3 „Beendigung der Mitgliedschaft“ der Satzung

- (2) Mindestens einmal im Jahr muß eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung bis spätestens 31.03. des Geschäftsjahres einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.

§ 9

Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt; sie gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (3) Satzungsänderungen und der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedürfender Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen redaktionellen Inhalts, die aufgrund der Eintragung in das Vereinsregister notwendig werden, bedürfen nur der Beschlussfassung des Vorstandes.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer oder seinem Stellvertreter als Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist

§ 10

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel aller Mitglieder oder drei der gewählten Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für Einberufung und Beschlüsse, auch der außerordentlichen Mitgliederversammlung, gelten die beiden vorstehenden Paragraphen der Satzung entsprechend.

§ 11

Haftung

- (1) Die Haftung der satzungsgemäß einberufenen Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den BSV Gierath-Gubberath, der ebenfalls verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich zu nur gemeinnützigen Zwecken gemäß § 2 dieser Satzung zu verwenden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Gierath, den 20. Juni 2011

Ferd. Bachmann
Dirk Müller
T. K...
Walter Thiele
Hans-Joachim...
Karl-J. Schubert

Th. O...
...
...
...
K. L...